

Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis JG)

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2^{bis} (*neu*)

^{2bis} Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens im Einsatz und bei der Ausbildung.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **641.2**
Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis JG)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis JG)
	Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)
	I.
	Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Anleingebot, Betretverbot</p> <p>¹ In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>² Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.</p> <p>^{2bis} Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutz Hunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.</p> <p>³ Die Gemeinden können für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.</p>	<p>^{2bis} Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutz Hunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens beim<u>im</u> Einsatz und bei der Ausbildung.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis JG)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis JG)
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.